



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

143. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 19. Mai 2017

Nr. 12

## Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Geflügelpest-Verordnung;

Aufgrund von § 13 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11a und § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Dillingen a.d. Donau vom 31.03.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Dillingen a.d. Donau am gleichen Tag, in der die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel sowie das Verbot von Geflügelbörsen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art jeweils innerhalb der auf Höchstäder Flur festgesetzten Schutzzone verfügt wurden, gilt mit sofortiger Wirkung als aufgehoben.
2. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,**

**Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Weitere Hinweise:

Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener im Sinne der Nr. 1 dieser Verfügung in Betracht kommt, während den allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau im Dienstgebäude Große Allee 25 (1. Stock, Zimmer 105) in 89407 Dillingen a.d.Donau eingesehen werden.

Dillingen a.d.Donau, den 19.05.2017  
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Alefeld  
*Oberregierungsrat*

---

Dillingen a.d.Donau, 19. Mai 2017  
Leo Schrell, Landrat